

Stiftungsurkunde

Gültig ab Juli 2015



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Dauer und Sitz	2
Art. 2	Zweck	2
Art. 3	Anschluss an die Stiftung	3
Art. 4	Organisation	3
Art. 5	Delegiertenversammlung	3
Art. 6	Stiftungsrat	4
Art. 7	Externe Kontrollstellen	5
Art. 8	Vorsorgekommission der Betriebe	5
Art. 9	Vermögen	6
Art. 10	Rechnungsabschluss	6
Art. 11	Haftung	7
Art. 12	Vorsorgeregeln und Reglemente	7
Art. 13	Rechtsnachfolge und Liquidation	7
Art. 14	Änderung der Stiftungsurkunde	7



Art. 1 Name, Dauer und Sitz

¹ Unter dem Namen

Integral Stiftung
für die berufliche Vorsorge
abgekürzt IntegralStiftung
(Fondazione Integral per la
previdenza professionale, detta
FondazioneIntegral,
Fondation Integral pour la
prévoyance professionnelle, nommée
FondationIntegral)

besteht eine von Alfons Heusser, Treuhänder in Thusis, mit öffentlicher Urkunde vom 30. Dezember 1977 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), Art. 331 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) sowie Art. 48 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

² Die Stiftung ist von unbeschränkter Dauer.

³ Die Stiftung hat ihren Sitz in Chur.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung stellt sich Selbständigerwerbenden, Unternehmungen, Organisationen und Körperschaften aller Art (nachfolgend kurz Betriebe genannt) als Einrichtung für die Durchführung der obligatorischen und freiwilligen beruflichen Vorsorge zur Verfügung. Sie erfüllt diesen Zweck durch Gewährung von Unterstützungen und Beiträgen:

- a) an die Destinatäre im Falle von Alter, Invalidität oder anderweitig unverschuldeter Notlage;
- b) im Falle des Todes des Destinatärs an seine Angehörigen, insbesondere an den überlebenden Ehegatten sowie an Personen, für deren Unterhalt er im Zeitpunkt des Todes ganz oder zur Hauptsache aufgekommen ist.

² Als Destinatäre gelten die Arbeitnehmer der angeschlossenen Betriebe, die Arbeitgeber (soweit steuerrechtlich zulässig) und die Selbständigerwerbenden.

³ Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

⁴ Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck.



Art. 3 Anschluss an die Stiftung

¹ Der Anschluss an die Stiftung erfolgt durch eine schriftliche Anschlussvereinbarung.

² Ein Austritt ist nach Ablauf der Dauer unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Für ausserordentliche Fälle bleiben andere Kündigungsfristen vorbehalten.

Art. 4 Organisation

¹ Organe innerhalb der Stiftung sind:

- a) Die Delegiertenversammlung.
- b) Der Stiftungsrat.

² Organe innerhalb der angeschlossenen Betriebe sind:

Die paritätischen betrieblichen Vorsorgekommissionen (BVK).

³ Externe Kontrollinstanzen sind:

- a) Die Revisionsstelle.
- b) Der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge.
- c) Die Aufsichtsbehörde.

Art. 5 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist ein Konsultativ- und Wahlorgan der Stiftung. Sie tritt in Funktion, wenn zwei oder mehr Betriebe der Stiftung angeschlossenen sind. Andernfalls nimmt der Stiftungsrat ihre Rechte und Pflichten wahr.

² Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- den anwesenden Vertretern der jeweiligen Vorsorgekommissionen,
- den Delegierten der Gruppe der Rentner.

³ Die Delegierten sind von den betrieblichen Vorsorgekommissionen und der Rentnergruppe namentlich zu bezeichnen und der Stiftung bekanntzugeben.

⁴ Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Wahl von Stiftungsrat;
- b) Kenntnisnahme über Jahresbericht, Jahresrechnung und Anhang;

⁵ Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss statt.

⁶ Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit einberufen werden, wenn es der Stiftungsrat beschliesst oder mindestens 10 betriebliche Vorsorgekommissionen verlangen.



⁷ Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten des Stiftungsrates, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.

⁸ Die Einberufung hat wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungstage durch schriftliche Mitteilung an die Betriebe mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Sachdienliche Unterlagen sind gleichzeitig zuzustellen. Das Aufgebot der Delegierten und die Weitergabe der Einladungen und Akten ist Sache der betrieblichen Vorsorgekommissionen.

⁹ Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.

¹⁰ Die Mitglieder des Stiftungsrates gelten nicht als Delegierte. Sie sind an der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt.

¹¹ Für die Beschlüsse ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

¹² Jeder Delegierte ist berechtigt, an der Versammlung vom Stiftungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Stiftung sowie von der Revisionsstelle und vom Experten für berufliche Vorsorge über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfungen zu verlangen. Die Auskunft darf nur soweit erteilt werden, als sie für die Ausübung der Delegiertenrechte erforderlich ist und als dadurch Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen nicht gefährdet werden.

¹³ Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Delegierte zu sein brauchen.

¹⁴ Das Protokoll enthält wenigstens die Präsenz, Wahlergebnisse und zu Protokoll gegebenen Erklärungen. Es wird nach Kenntnisnahme durch den Stiftungsrat den Betrieben zugestellt, und gilt als genehmigt, wenn innert drei Wochen seit Zustellung kein Einspruch erhoben wird.

Art. 6 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ und nimmt die Gesamtleitung wahr. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er setzt sich gleichmässig aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen. Zudem gehört ihm ein Vertreter der Rentner ohne Stimmrecht an. Jeder Betrieb bzw. jede Firmengruppe darf im Stiftungsrat jeweils nur durch eine Person vertreten sein.

² Der Stiftungsrat wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Im Falle der Rechtsnachfolge oder Auflösung der Stiftung bleibt der Stiftungsrat im Amt, bis die Liquidation abgeschlossen ist.

Vertreter der Arbeitnehmer scheiden mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit einem angeschlossenen Betrieb aus dem Stiftungsrat aus.

Die Betriebe sind verpflichtet, einem in den Stiftungsrat gewählten Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter die für die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen erforderliche Zeit einzuräumen.

³ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Er vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Unterschrift.

⁴ Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch wenigstens zweimal im Jahr.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit kommt weder ein Beschluss noch eine Wahl zustande.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Mitglieder die Stimme abgeben und die Einberufung einer Stiftungsratssitzung nicht verlangt wird.

⁵ Der Stiftungsrat verfügt im Rahmen dieser Urkunde und der zu erlassenden Reglemente über alle für die Leitung der Stiftung erforderlichen Kompetenzen.

Er kann die Führung bestimmter Geschäfte, einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen.

⁶ Der Stiftungsrat legt für die Tätigkeit und Auslagen seiner Mitglieder eine angemessene Vergütung fest.

Art. 7 Externe Kontrollstellen

¹ Der Stiftungsrat wählt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine Revisionsstelle und einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

² Die Aufgaben der Revisionsstelle und des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

³ Die Aufsichtsbehörde sowie ihre Aufgaben sind von Gesetzes wegen vorgegeben.

Art. 8 Vorsorgekommission der Betriebe

¹ Jeder Betrieb richtet eine paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzte Vorsorgekommission ein. Ihr gehören wenigstens zwei Mitglieder an. Einpersonenfirmer sind ausgenommen.



² Die Vorsorgekommission hat folgende Aufgaben:

- a) Zustimmung bei der Begründung, Änderung oder Aufhebung der Anschlussvereinbarung, Gestaltung des Vorsorgeplanes und bei einem Wechsel eines Anlagepools;
- b) Kontakt- und Meldestelle zwischen Betrieb und Stiftung;
- c) Teilnahme an der Delegiertenversammlung;
- d) Orientierung der Destinatäre über das eigene Vorsorgewerk;
- e) Antragstellung an den Stiftungsrat für Ermessensleistungen, z. B. in Härtefällen.

Art. 9 Vermögen

¹ Das Vermögen der Stiftung bestand ursprünglich aus der Widmung des Stifters von eintausend Franken.

² Das Vermögen wird künftig geüfnet durch:

- a) Reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (allenfalls nur durch reglementarische Arbeitgeberbeiträge);
- b) Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) Überschüsse aus Versicherungsverträgen;
- d) Weitere Zuwendungen des Stifters, der Betriebe und Dritter.

³ Aus dem Vermögen und seinen Erträgen dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die Betriebe rechtlich verpflichtet sind oder die diese zusätzlich als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise ausrichten (wie Teuerungszulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke etc.).

⁴ Das Vermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

⁵ Die Arbeitgeber können ihre Beiträge aus Mitteln der Stiftung erbringen lassen, wenn sie dafür vorgängig Beitragsreserven geüfnet haben und diese gesondert ausgewiesen sind.

⁶ Die Vermögensansprüche (gebundene und freie Mittel) der einzelnen Betriebe sind gesondert zu bilanzieren.

Art. 10 Rechnungsabschluss

¹ Der ordentliche Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

² Die Stiftung orientiert die Destinatäre jährlich in geeigneter Form über die Tätigkeit und Vermögenslage der Stiftung sowie über ihre persönlichen Leistungsansprüche.



Art. 11 Haftung

¹ Die Stiftung haftet für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen. Ausser den reglementarischen Verpflichtungen besteht keine Haftung der Stiftung oder der angeschlossenen Betriebe.

² Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Art. 12 Vorsorgeregelungen und Reglemente

¹ Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung, die Vermögensanlage und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung (etc.). Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

² Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 13 Rechtsnachfolge und Liquidation

¹ Die Stiftung besteht unabhängig vom Stifter so lange, als Destinatäre der Stiftung leben.

² Im Falle der Aufhebung der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat über die Verwendung des in jenem Zeitpunkt vorhandenen Vermögens. Dieses ist zugunsten der dannzumal berechtigten Destinatäre und, falls solche fehlen oder im Rahmen des Stiftungszweckes angemessen abgefunden worden sind, anderweitig für Aufgaben der beruflichen Vorsorge zu verwenden.

³ Die Aufhebung der Stiftung und die Verteilung ihres Vermögens (Gesamtliquidation) können erst erfolgen, nachdem dies der Stiftungsrat mit Dreiviertelmehrheit beschlossen hat.

⁴ Die Durchführung einer Teilliquidation obliegt der Stiftung gemäss besonderem Reglement, welches von der Aufsichtsbehörde konstitutiv genehmigt wird.

⁵ Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter, an Betriebe oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

⁶ In allen Fällen bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Art. 14 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat, kann mit Zweidrittelmehrheit der Aufsichtsbehörde Änderungen dieser Stiftungsurkunde beantragen, sofern damit keine Schlechterstellung der Destinatäre verbunden ist.

Der Stiftungszweck muss auf jeden Fall gewahrt werden.



Die Änderungen erfolgen unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

Thuisis, 20. Februar 2015



Für die Integral Stiftung

Der Präsident:

Baikhardt Beat

Die Vizepräsidentin:

Hossmann Pia

Die übrigen Stiftungsräte:

Gervasoni Andreas

Graf Peter

Jost Cornelia

Langer Erwin

Marthaler Thomas

Parpan Voneschen Leonarda

Sommer Heinz

Diese Urkunde wurde in der vorliegenden Fassung vom Stiftungsrat am 20.02.2015 beschlossen; sie ersetzt jene in der Fassung vom 25.10.2013.